



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL
SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Freitag, 6. Mai 1955.

Liquidation des alten
schweizerisch-deutschen
Clearings unter Einbezug
der "Naziunrechtschäden".

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 5. Mai 1955 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Mai 1955 (Beilage).

In der Beratung wird unter Abänderung von Ziffer 2 im Sinne
des Mitberichtes des Politischen Departementes

b e s c h l o s s e n :

1. Als Ergänzung der bisherigen Instruktionen hat die schweizerische Delegation bei ihren weiteren Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Clearingliquidation folgende Richtlinien zu beachten:
 - a) Die Schweiz steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass das Clearing in der Weise liquidiert werden sollte, dass jede Seite ihre Gläubiger befriedigt.
 - b) Eine Lösung "über's Kreuz" nach deutschem Vorschlag kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn daraus kein Saldo zugunsten Deutschlands entsteht.
 - c) Kommt eine Verständigung auf dieser Basis zustande, erklärt sich die Schweiz bereit, vorschussweise Mittel zur Befriedigung der Naziunrechtschäden zur Verfügung zu stellen.
2. Die Herren Minister Zehnder oder von Graffenried werden beauftragt, den deutschen Gesandten, Herrn Minister Holzapfel zu empfangen und ihm die Aufschlüsse inbezug auf die Einzelheiten der schweizerischen Vorschläge und deren finanziellen Auswirkungen für die deutsche Seite zu geben, die er haben möchte, soweit sie die künftigen Verhandlungen nicht präjudizieren.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement, an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber

